



<b>Stadtrat</b> <b>am 21.02.2017</b>		öffentlich		
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/589/2017		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 08.02.2017		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	21.02.2017		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Kindergartenbedarfsplanung - Vorsorgliche Entscheidung über**

- a) Möglicher Standort der Module bzw. möglicher Standort der neuen dauerhaften Einrichtung - Bebauungsplan "Kindergarten am Hallenbad"**  
**b) Trägerschaft der Module und der dauerhaften Einrichtung**

**I. Beschlussvorschlag:**

1.) Der Rat beauftragt die Verwaltung vorsorglich, den Bebauungsplan "Kindergarten am Hallenbad" zu erarbeiten. Dieser soll - als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gem. § 13a BauGB - im Beschleunigten Verfahren durchgeführt und das Verfahren zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB eingeleitet werden.

2.) Vorbehaltlich der endgültigen Zusage des Trägers beschließt der Rat, die Trägerschaft für die neu zu errichtende 5gruppige Kindertageseinrichtung in Lüdinghausen einschließlich der bis zur Fertigstellung der neuen Einrichtung zu nutzenden Module an die DRK Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld GmbH zu vergeben. Sollte der Träger eine Übernahme der Trägerschaft ablehnen, wird die Stadt Lüdinghausen die Einrichtung in eigener Trägerschaft führen.

**II. Rechtsgrundlage:**

- A) BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates  
B) GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Rates, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

**III. Sachverhalt:**

Bereits am 09.03.2017 wird der Jugendhilfeausschuss des Kreises den Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2017/2018 beschließen. Bis dahin ist eine Entscheidung, welche Institution letztendlich dem Jugendamt des Kreises Coesfeld als Träger für die geplante neue Kindertageseinrichtung vorgeschlagen wird, zu treffen.

Zudem hat sich der HFA in seiner Sitzung am 06.12.2016 dafür ausgesprochen, dass die Standortentscheidung zur Kindertagesstätte in der Ratssitzung am 26.01.2017 vorgestellt wird und eine Entscheidung am 21.02.2017 getroffen werden soll.

Da insofern der Rat die Angelegenheit an sich gezogen hat (Rückholrecht des Rates) und ein Aufschub der Angelegenheit nicht möglich ist, hat die Verwaltung sich entschieden, von der an sich vorgesehenen vorherigen Beratung im Fachausschuss abzusehen und die Angelegenheit sofort dem Rat vorzulegen.

#### **A. Möglicher Standort der Module bzw. möglicher Standort der dauerhaften neuen Einrichtung – Bebauungsplan „Kindergarten am Hallenbad“**

Der Wunsch (und der Rechtsanspruch) vieler Eltern, ihr Kind frühzeitig für den Kindergarten anzumelden, führt dazu, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen weiterhin steigt. Entsprechende Zahlen hat das Jugendamt des Kreises Coesfeld an die Stadt Lüdinghausen gemeldet. Hier wird auf die Kindergartenbedarfsplanung des ASF in seiner Sitzung am 01.12.2016 verwiesen. Diese Daten sind ebenfalls in der letzten Ratssitzung am 26.01.2017 inhaltsgleich vorgestellt worden.

Im kommenden Kindergartenjahr 2017/2018 (Start 01.08.2017) wird der Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Stadtgebiet Lüdinghausen trotz der Inbetriebnahme von zwei neuen Kindertageseinrichtungen nur durch die Fortführung von vier in den Vorjahren in Modulbauweise eingerichteten temporären Zusatzgruppen gewährleistet. Insofern besteht auch weiterhin der Bedarf an dieser bisherigen temporären 4-gruppigen Moduleinrichtung ab dem 01.08.2017.

Da Bedarf an Kindergartenplätzen auch im Folgejahr weiterbestehen wird, ist im Stadtgebiet Lüdinghausen nachfolgend dauerhaft eine neue Kindertageseinrichtung mit fünf Gruppen (möglichst 3 x Typ II und 2 x Typ III) einzurichten, die im Kindergartenjahr 2018/2019 in Betrieb gehen soll. Diese wird nach der Fertigstellung die temporäre 4-gruppige Moduleinrichtung ablösen.

Daher ist die Suche nach einem weiteren Kindergartenstandort erforderlich. Der Schwerpunkt des Bedarfes wird in der Ortslage Lüdinghausen gesehen.

Verschiedene überschlägig denkbare Standorte sind hierzu unter den Aspekten

- ausreichend verfügbare Größe
  - großräumige Anbindung
  - Lage im Siedlungsbereich
  - kleinteilige Anfahrbarkeit (Pkw, Parken, Wenden)
  - Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Rad
  - Freiheit von Störungen auf den Standort
  - Sensibilität des Umfeldes
  - konkurrierende Nutzungsmöglichkeiten
  - Eigentumsverhältnisse
  - planungsrechtlich rasche Realisierbarkeit
- zu sichten.

Im Zusammenhang mit der Kino-Ansiedlung ist von einem der beiden Anbieter der Vorschlag eingebracht worden, am Standort "Stadtfeld II" auch einen Kindergarten zu errichten.

Nach erster verwaltungsinterner Prüfung wird auch ein Standort im Vorfeld des Hallenbades als grundsätzlich geeignet eingeschätzt.

Zudem wird es notwendig, dies gilt für beide Kinovorschläge, die bisher als Modul errichtete 4-Gruppen-Anlage („Rote Villa“) am Standort Stadtfeld zum Beginn des Kindergartenjahrs 2017/2018, spätestens bis zum Baubeginn der Kinomaßnahme, zu einem anderen Standort zu verlegen.

Hierfür sind folgende Gründe anzuführen:

- aufgrund des Lärms während der Bauphase ist die Gewährleistung einer Schlafphase in der Einrichtung erschwert bzw. unmöglich und die weitere Betreuung der Kinder erschwert
- der Baustellenverkehr birgt Gefahren für den Transferweg/die An- und Abreise der Eltern
- durch den von der Baumaßnahme verursachten Staub und Schmutz ist die Nutzung des Außengeländes erschwert

Auch für die Verlegung der 4-gruppigen Moduleinrichtung bietet sich der Standort im Vorfeld des Hallenbades an.

Ohne der finalen Standortentscheidung durch die Ratsgremien (ob das Angebot im Stadtzentrum aufgegriffen soll) vorgreifen zu wollen, wird vor dem Hintergrund der langwierigen Bauleitplanung und dem kurzfristigen Bedarf vorgeschlagen, proaktiv das Planverfahren für den Standort am Hallenbad

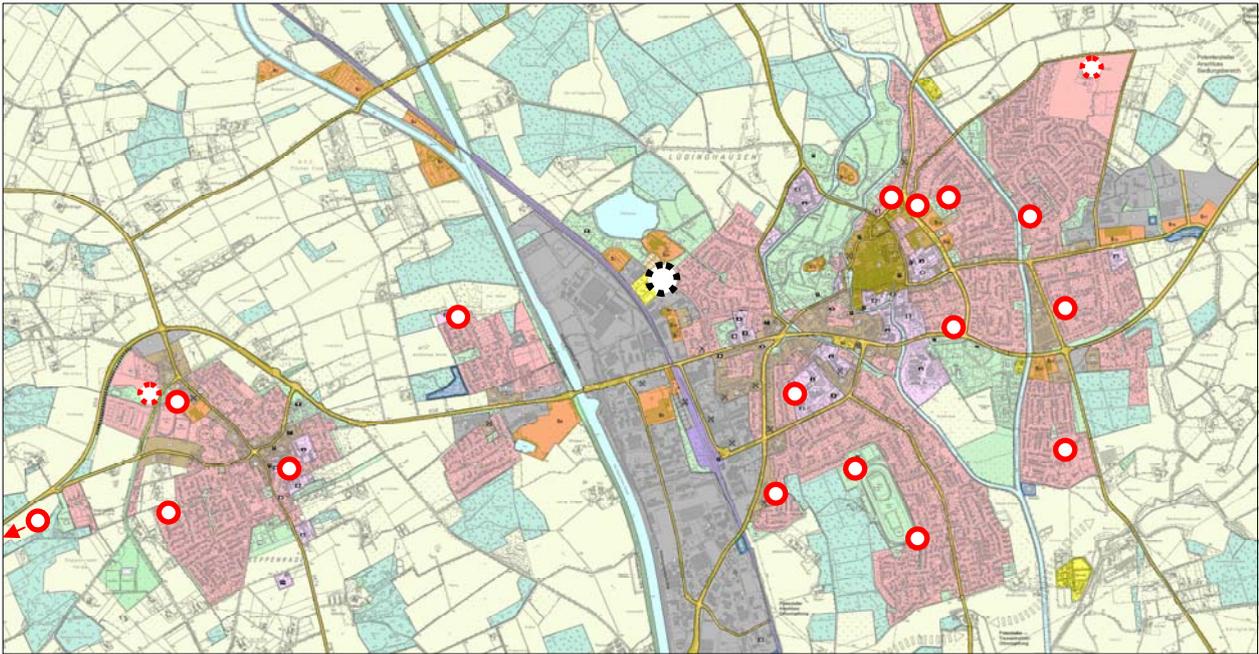
- a) sowohl für eine Übergangszeit die Module ab 01.08.2017 und falls erforderlich
- b) auch für die neue dauerhafte Einrichtung im Kindergartenjahr 2018/2019 einzuleiten (hängt von der Entscheidung im nichtöffentlichen Teil ab).

Durch diesen Aufstellungsbeschluss wird die bauplanungsrechtliche Möglichkeit eröffnet, die temporär zu nutzenden Module zu errichten und unabhängig von der Entscheidung des Rates zum Kinostandort parallel die Handlungsoptionen für die dauerhaft zu errichtende Einrichtung für beide Alternativen – Stadtfeld und Hallenbad- zu eröffnen und diese zeitnah verwirklichen zu können.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Kindergartenneubau soll mit Hilfe eines "Bebauungsplanes der Innenentwicklung" geschaffen werden, deren Anwendungskriterien

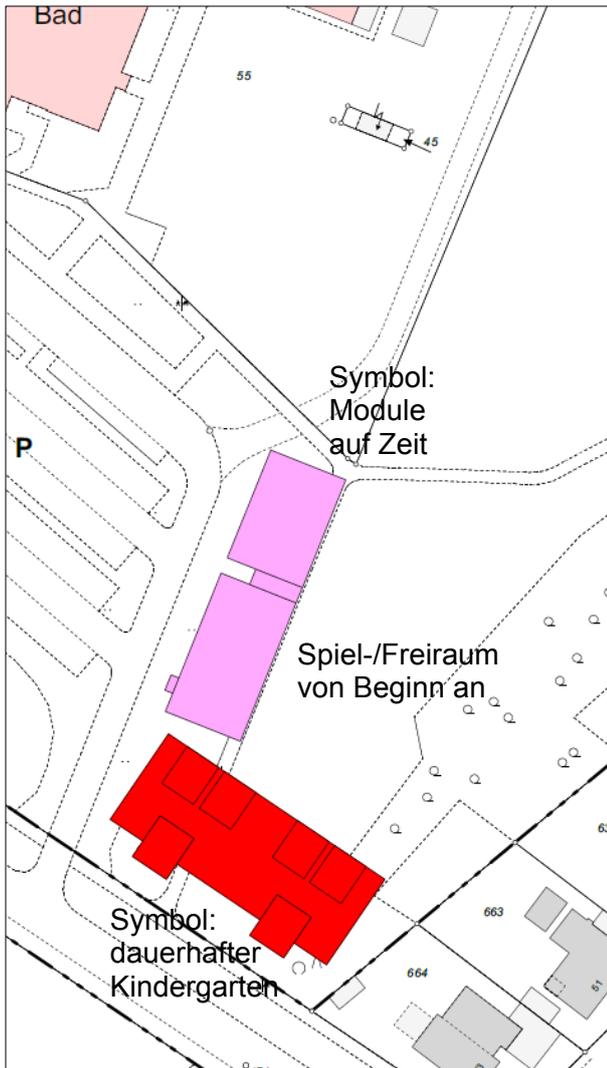
- zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>
  - es wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben ermöglicht.
  - Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG nicht zu befürchten
- erfüllt sind. In einem schmalen Randbereich würde er die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Freizeitbad und Hotel am Klutensee " ersetzen.

Lage der Kindergärten / -tageseinrichtungen im Stadtgebiet

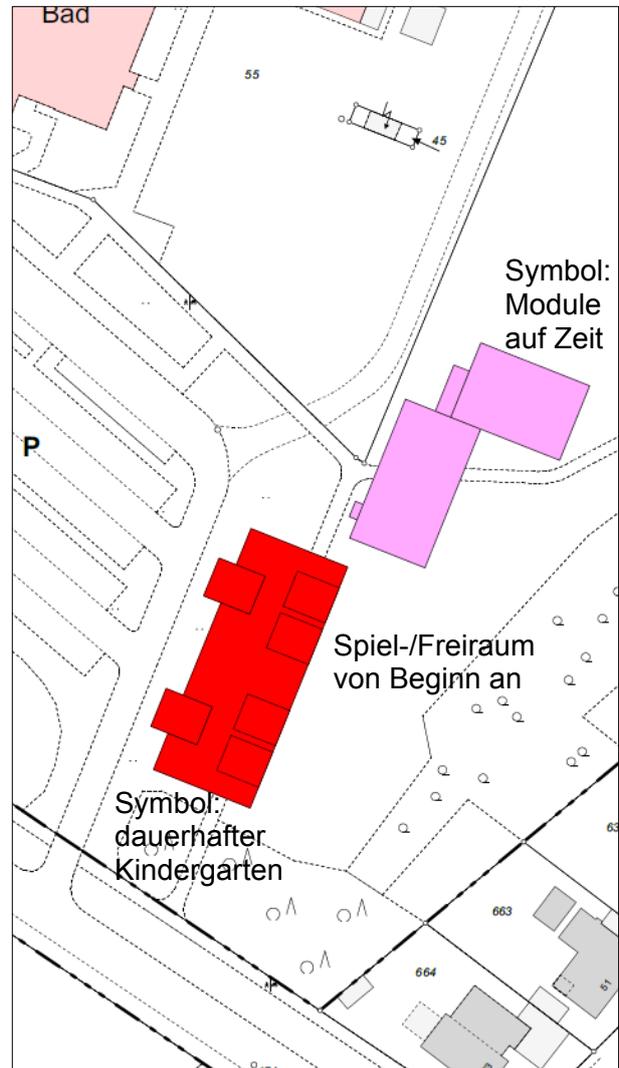


## erste **Bebauungskonzepte**

unter Inanspruchnahme  
des straßenbegleitenden Grünbestandes



unter Erhalt  
des straßenbegleitenden Grünbestandes



## **B. Trägerschaft der Module und der dauerhaften Einrichtung**

Mit Beschluss vom 01.12.2016 hat der Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung die Verwaltung beauftragt, für eine zusätzlich zu errichtende 5gruppige Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Lüdinghausen einschließlich der bis zur Fertigstellung der neuen Einrichtung zu nutzenden Module einen Träger zu suchen. Die Gründe und Ursachen für den weiteren Bedarf an Kindergartenplätzen wurden in der Sitzung erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Vorlage zu dieser Sitzung (Vorlagen Nr. FB 4/576/2016) verwiesen.

Im Rahmen eines Interessebekundungsverfahrens wurden von der Verwaltung die nachstehend aufgeführten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit der Frage nach ihrem Interesse an der Übernahme der Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung angeschrieben.

- DRK Ortsverein Lüdinghausen und Seppenrade
- DRK Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld GmbH
- Evangelische Jugendhilfe Münsterland
- Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade
- AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen
- Kinderzentren Kunterbunt gGmbH
- Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen und Seppenrade
- Trägerverband der Kindertageseinrichtungen Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
- Kolping-Bildungswerk Coesfeld
- Diakonie Rheinland Westfalen
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld
- Jugendhilfe Werne
- Bischöfliche Stiftung Haus Hall
- Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH

Eine Rückmeldung auf diese Anfrage ist von fünf Trägern erfolgt. Davon hat lediglich ein Träger, die DRK Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld GmbH, die Bereitschaft signalisiert, grundsätzlich die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung in Lüdinghausen übernehmen zu wollen. Der Träger erklärte, eine endgültige Zusage geben zu können, wenn der Rat über die Standortfrage des künftigen Kindergartens entschieden hat.

Die DRK Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld GmbH ist im Wege der Zusammenführung von 9 der 28 DRK-Kindertageseinrichtungen im Kreisgebiet zum 01.08.2016 infolge steigender Anforderungen bei der Führung und Leitung von Kindertageseinrichtungen und erhöhter betriebswirtschaftlicher Forderungen entstanden. U.a. ist die DRK Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld GmbH auch Träger der Einrichtung EntdeckungsReich am Stadion in Lüdinghausen.

Der pädagogische Auftrag der DRK-Kindertageseinrichtungen basiert auf den Grundsätzen des Roten Kreuzes und dem Leitbild der DRK Kita. Alle Einrichtungen verstehen sich als familienergänzend und stellen dem Kind Erfahrungs- und Lernräume zur Verfügung, die über die einer Familie hinausgehen. Jede Einrichtung arbeitet nach ihrem spezifischen Konzept, wobei immer das Kind im Mittelpunkt steht. Die pädagogische Ausrichtung erfolgt nach dem Early Excellence Ansatz. Hierbei steht die Stärkenorientierung sowie die individuelle Förderung und Unterstützung unter Einbeziehung der Kinder aber auch der Eltern im Vordergrund. Das DRK legt besonderen Wert auf ein atmosphärisches Wohlbefinden der Kinder. Insoweit wird auf ein anregungsreiches Umfeld und ausreichende Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder geachtet

Zuletzt hat dieser Träger sich in der Sitzung des Ausschusses für soziale Infrastruktur und Familienmanagement am 23.02.2016 vorgestellt. Insofern kann auf eine erneute Präsentation der Bewerbung verzichtet werden. Im Folgenden sind die Grundsätze des DRK zur pädagogischen Arbeit aufgeführt:

- Kindertageseinrichtungen des DRK seit mehr als 20 Jahren im Kreis Coesfeld
- Betreuung von Kindern von 0-6 Jahren
- Ganztagsbetreuung, U3-Ausbau,

- Langjährige Erfahrung in der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie Kindern mit Migrationshintergrund
- Situationsorientierte Arbeit
- Offene Räume
- Beteiligung von Kindern
- Stärkenorientierung
- Individuelle Förderung und Unterstützung
- Kind als aktiver Partner und Gestalter seiner Entwicklung
- Eltern als bedeutsame Partner und Experten ihrer Kinder
- Erzieherin als Lernbegleiterin
- Bedeutung von ausreichenden Bewegungsmöglichkeiten für Kinder
- Bedeutung einer ausgewogenen frisch zubereiteten und gesunden Ernährung
- Einsatz von qualifiziertem Personal (Erzieher, Heilpädagogen, Sozialpädagogen)
- Freistellung der Kitaleitung
- Einsatz von Hauswirtschaftskräften im Mittag
- Bezahlung nach Tarif (TVöD)
- Kontinuierliche pädagogische Begleitung und Unterstützung durch die Fachberatung des DRK Kreisverbandes
- Bereitstellung von Fortbildungsmöglichkeiten
- Regelmäßig stattfindende DRK-Arbeitskreise für Erzieher

Auch wenn hiermit die 7. Kindertageseinrichtung in Lüdinghausen in die Trägerschaft des DRK übergehen würde, wäre bei dann insgesamt 18 Kindertageseinrichtungen in Lüdinghausen und Seppenrade und 7 verschiedenen Trägern immer noch eine Trägervielfalt mit unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtung gegeben.

Sollte die DRK Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld GmbH eine Übernahme der Trägerschaft nach der Entscheidung über die Standortfrage ablehnen, wird die neue Einrichtung in städtischer Trägerschaft betrieben werden müssen. Wie bereits erwähnt, sind andere Träger nicht zur Übernahme der Trägerschaft bereit. Als Grund für die fehlende Bereitschaft anderer Träger zur Übernahme einer Kita-Trägerschaft kann überwiegend die mangelnde Auskömmlichkeit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen angenommen werden.

Der in der Regel aus städtischen Mitteln refinanzierte Trägeranteil zu den Betriebskosten nach dem KiBiz beträgt für das DRK als Träger der freien Jugendhilfe 9% und liegt damit deutlich unter dem bei einer städtischen Trägerschaft anfallenden Eigenanteil in Höhe von 21 % des Landeszuschusses. Zur Vervollständigung sei erwähnt, dass der Eigenanteil bei kirchlichen Trägern 12 % und bei Elterninitiativen 4 % beträgt.

Die tatsächliche Höhe des jeweiligen Eigenanteils ist jeweils abhängig von der Gruppenstruktur und insbesondere der Altersstruktur in der Einrichtung (je mehr jüngere Kinder desto höher die Betriebskosten, desto höher der Eigenanteil, desto weniger Plätze insgesamt), der zur Verfügung stehenden Buchungszeiten und der Anzahl der Kinder mit Förderbedarf. Die konkrete Ermittlung der Höhe des Eigenanteils ist daher erst jeweils nach Ablauf der Anmeldephase zu Beginn eines Kindergartenjahres möglich. Zudem besteht derzeit noch keine Kindertageseinrichtung dieser Größe in Lüdinghausen. Zur Veranschaulichung kann der Eigenanteil der bestehenden dreigruppigen DRK-Einrichtungen im derzeit laufenden Kindergartenjahr herangezogen werden. Für diese Einrichtungen beträgt der sog. Trägeranteil in Höhe von 9%, welcher für alle Einrichtungen in Lüdinghausen jeweils durch die Stadt übernommen wird, durchschnittlich rund 42.000 €. Bei einer Größe von fünf Gruppen läge dieser Betrag noch einmal um zwei Drittel, also rund 28.000 € (= 72.000,-- €) höher. Bei einem Betrieb durch die Stadt fielen rund 98.000 € (dreigruppig) bzw. 160.000 € (fünfgruppig) als Eigenanteil an.

### **C. Weiterer Ablauf**

Der Neubau der Einrichtung erfordert eine nicht unerhebliche Investition. Investitionsmittel des Landes sind derzeit nicht zu erwarten.

Insofern sollen nach erfolgter Vergabe der Trägerschaft mit dem Träger Gespräche über die Erstellung des Gebäudes aufgenommen werden. Denkbar sind sowohl die Erstellung der Einrichtung wie zuletzt nach dem Investorenmodell aber auch in Eigenleistung der Stadt. Hierüber ist nach Abschluss der Gespräche im entsprechenden Fachausschuss zu beraten.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Wie im Sachverhalt bereits erwähnt gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtungen Kindpauschalen und Mietpauschalen, deren Höhe von der Art der Trägerschaft abhängig ist. Es verbleibt jedoch immer ein Eigenanteil der Träger, der von der Stadt übernommen wird. Die Höhe des Eigenanteils der unterschiedlichen Träger ist nachstehend aufgeführt:

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt)	21 %
Kirchliche Träger	12 %
Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z.B. DRK)	9 %
Elterninitiativen	4 %

Einrichtungskosten (z.B. für Mobiliar, Küche, Außengelände) werden über die Kind- und Mietpauschalen nicht gedeckt und sind insoweit zunächst vom Träger (z.B. aus bestehenden Rücklagen) zu finanzieren. Sofern der Träger jedoch keine Mittel einbringen kann (weil z.B. keine Rücklagen vorhanden sind), sind die Kosten durch die Stadt zu übernehmen. Eine konkrete Kostenermittlung für Ausstattung und Außengelände ist noch nicht möglich. Nach Schätzungen kann für eine fünfgruppige Einrichtung von einem Gesamtvolumen für Ausstattung und Außengelände in Höhe von ca. 190.000 € ausgegangen werden.

Die Kosten für die Umsetzung der Module betragen 140.000,-- €. Hinzuzurechnen sind die Kosten für die Ersteinrichtung in Höhe von 45.000,-- €. Die Ausstattungsgegenstände können in die dauerhaft betriebene Einrichtung übernommen werden und reduzieren die dortigen Ausstattungskosten.